

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Delingsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) in derzeit gültiger Fassung, der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) in derzeit gültiger Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Delingsdorf vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Delingsdorf vom 15.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht 3 Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über 3 Monate alt.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

- Absatz 3 entfällt -

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Delingsdorf, den 22.12.2020

(Siegel)

Andrea Borchert, Bürgermeisterin